

Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde"

- Körperschaft öffentlichen Rechts -



♦ Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" Eichenweg 4 · 19370 Parchim ♦

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Parchim, den 18.05.2021

**Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von einer
Windkraftanlage (WKA) am Standort Granzin (Antrag VI),
AZ: StALU WM-51-4702-5711.0.1.6.2V-76051
hier: TöB Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im ausgewiesenen Baubereich der **WEA 4** liegen **keine** Gewässer 2.
Ordnung in der Unterhaltungslast des Wasser- und Boden-
verbandes "Mittlere Elde" mit Sitz in Parchim (WBV). Der WBV
stimmt den geplanten Baumaßnahmen zu, wenn die folgenden
Forderungen eingehalten werden:

1. Windkraftanlagen und Gewässer 2. Ordnung

1.1. Allgemeine Forderungen und Hinweise

Im Baubereich der WEA 4 befinden sich keine Gewässer 2.
Ordnung.

2. Wege im Windpark und Gewässer 2. Ordnung

2.1. Allgemeine Forderungen und Hinweise

Im Baubereich der WEA 4 befinden sich keine Gewässer 2.
Ordnung.

3. Kreuzung der internen und externen Verkabelung mit Gewässern 2. Ordnung

3.1. Für die interne Verkabelung im Windpark und die externe
Verkabelung des Windparks bis zum Einspeisepunkt in das
öffentliche Stromversorgungsnetz sind gesonderte
Stellungnahmen des WBV erforderlich.

3.2. Grundsätzlich wird die Querung in einem Schutzrohr von ausreichender Länge mit einem lichten Abstand von > 1,00 m zwischen der Unterkante der Rohrleitung bzw. der Gewässersohle und den zu verlegenden Kabeln (Schutzrohren) gefordert.

4. Ausgleichsmaßnahme E1

4.1. Die Ausgleichsmaßnahme E1 (Ökokontomaßnahme „Halboffenlandschaft Bolzsee bei Oldenstorf-Ausbau liegt im Verbandsgebiet des WBV Mildnitz/Lübzer Elde.

4.2. Sollten weitere Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu beteiligen.

5. Allgemeine Forderungen und Hinweise - Sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen der Binnenentwässerung

5.1. Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen anderer Rechtsträger befinden. Dazu vorhandene Unterlagen können in unserem Archiv bei Bedarf eingesehen werden.

5.2. Bei aufgefundenen bzw. beschädigten Anlagen der Binnenentwässerung (auch ohne erkennbare Wasserführung) ist in jedem Fall davon auszugehen, dass diese funktionstüchtig sind. Diese Anlagen sind fachgerecht zu reparieren bzw. umzuverlegen.

Für Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet Zöllner (*)
Geschäftsführer

(*) Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: keine